

## **Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Wadgassen (VerwGebO)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998, (Amtsbl. S. 1030), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2000 für die Gemeinde Wadgassen nachfolgende Verwaltungsgebührenordnung neu gefasst:

### **§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung**

(1) Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse einzelner Beteiligter erbracht wird.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

### **§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind die besonderen Leistungen, die

- im Gebührentarif nicht erfasst sind,
- im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgen,
- nach gesetzlichen Vorschriften angeordnet sind ; hierzu zählen insbesondere:

- besondere Leistungen im Bereich
- der Sozialversicherung
- der Sozialhilfe
- der Kinder- und Jugendhilfe
- der Kriegsopferversorgung
- des Schwerbehindertenrechtes
- des Heimkehrergesetzes
- des Gesundheitswesens
- des Wehrpflichtgesetzes und
- des Unterhaltssicherungsgesetzes.

### **§ 3 Befreiung, Stundung und Erlass sowie Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlass der Gebühr nach den gemäß § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613 ) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr.6 KAG nach den Vorschriften des § 9 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarlGebG.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

- a) der/diejenige, der/die die besondere Leistung veranlasst,
- b) der/diejenige, in dessen/deren Interesse die besondere Leistung erbracht wird,
- c) der/diejenige, der/die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren ansetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben.

In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

## **§ 7 Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Werden verschiedene gebührenpflichtige "Besondere Leistungen" zusammen erbracht, sind die für die einzelnen "Besonderen Leistungen" festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle DM/EURO festzusetzen. Bei der Gebührenfestsetzung selbst, ist der mit der Vorbereitung der "Besonderen Leistung" verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagerstattung**

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagerstattung richtet sich grundsätzlich, gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG, nach den Vorschriften des § 13 SaarlGebG.

## **§ 9 Gebührenerstattung und Sicherung des Gebühreneingangs**

(1) Die Gebührenerstattung richtet sich, gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG, nach den Vorschriften des § 14 SaarlGebG.

(2) Die Sicherung des Gebühreneingangs richtet sich, gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 10 KAG, nach den Vorschriften des § 16 SaarlGebG.

(3) Spätestens bei Zurverfügungstellung der "Besonderen Leistung" soll die Gebühr entrichtet sein.

(4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung begetrieben.

### **§ 10 Besondere bare Auslagen**

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der "Besonderen Leistung" stehen, richtet sich, gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG, nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland –SaarlGebG- in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Verpflichtung zum Ersatzbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 11 Rechtsmittel**

(1) Gegen die Heranziehung der Verwaltungsgebühren- oder Auslagen stehen dem/der Gebührenschuldner/in die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 05.07.1960 (Amtsblatt S. 558), in der jeweils gültigen Fassung, zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 21.11.1985 einschließlich sämtlicher Nachträge außer Kraft.

Wadgassen, den 25.05.2000

**Der Bürgermeister**

Harald Braun

**Beschlossen am: 23.05.2000**

veröffentlicht am: 01.06.2000

In Kraft getreten am: 02.06.2000